

Allgemeines

Seit dem 01.01.2006 ist das 3. Paket der 1. BVG-Revision in Kraft. Es handelt sich dabei vorwiegend um ein «Steuerpaket». Die Einkaufsproblematik wird durch den Gesetzgeber in Art. 79b BVG geregelt. Die Artikel 60a, 60b, 60c und 60d BVV2 wurden integriert.

Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) sind ebenfalls klar definiert und in verschiedenen BSV-Mitteilungen kommuniziert, bzw. erklärt, worden. Aus diesem Grund machen wir Sie darauf aufmerksam, dass unsere Einkaufstabellen per 01.01.2006 an die neuen Regelungen der beruflichen Vorsorge angepasst wurden. Das heisst, dass die Einkaufstabellen mit den gleichen Faktoren berechnet sind, welche auch bei der Planmässigkeit zur Anwendung kommen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese Berechnungen von unserem Experten für die berufliche Vorsorge, bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde, kontrolliert wurden. Entsprechend können wir feststellen, dass unsere verschiedenen Einkaufstabellen den steuerlichen Vorschriften und der beruflichen Vorsorge genügen. Künftig werden wir für Einkäufe keine Vergleiche oder Simulationen auf verschiedenen Zinssätzen (zum Beispiel mit 0 %) erstellen.

Gemäss Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) müssen sich die Steuerbehörden bei der Überprüfung der Reglemente auf die BVG-Aufsichtsbehörden stützen. Auch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und das BSV unterstützen die Vereinheitlichung der Verfahren bei Reglementsprüfungen im Rahmen des 3. Paketes der 1. BVG-Revision im Hinblick auf die Rechtssicherheit und auf die effiziente Koordination zwischen allen Beteiligten. Bei jeder individuellen Anfrage zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten werden unsere Versicherten über die Neuigkeiten, die Anpassungen und die neuen Einschränkungen informiert.

Stellt die versicherte Person den Antrag auf einen Einkauf in die Pensionskasse, wird diesem entsprochen, sofern die rechtlichen, das heisst gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abklärung erfolgt aufgrund unserer Firmennummer und berücksichtigt nicht allfällig weitere Vorsorgeverhältnisse. Bestehen solche, kann wegen einer umfassenden Beurteilung durch die zuständige Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit des Einkaufes eingeschränkt sein. Die versicherte Person ist somit verpflichtet, weitere Vorsorgeverhältnisse ihrer Pensionskasse mitzuteilen.

Die Einkaufsmittel sind definitiv, dauernd und unwidruflich der Vorsorge gewidmet, sie können nicht zurückbezahlt werden. Der Einkauf darf höchstens zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen führen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einkaufsgrenze und allfällig getätigter Vorbezüge für Wohneigentumsförderung oder einer Scheidungsauszahlung.

Durch den Einkauf werden die Vorsorgeleistungen gemäss den versicherungstechnischen, reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Der entsprechende Vorsorgeschutz wird erworben, sobald das Begehren akzeptiert wird und die Einkaufssumme bei der Stiftung eingegangen ist.

Wohneigentumsförderung (WEF)

Einkäufe zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen können erst erfolgen, wenn alle getätigten WEF-Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt worden sind.

Vorhandene Zusatz-Altersguthchriften (bei der VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende)

Ein allfälliges Guthaben auf dem Konto «Zusatz-Alterguthchriften» wird ebenfalls in die Einkaufsberechnung integriert und zusammen mit dem Altersguthaben des Basis-Plans für die Gesamtberechnung berücksichtigt.

Andere Vorsorgeguthaben (bei anderen Vorsorgeeinrichtungen)

Der Einkauf mit Geldmitteln der versicherten Person und/oder durch allfällige Beiträge des Arbeitgebers ist in der Regel steuerlich abzugsfähig, bzw. kann als Aufwand deklariert werden.

Die Einlage mit Mitteln aus Freizügigkeitspolicen, Freizügigkeitskonti oder aus gebundener Vorsorge (Säule 3a) ist dagegen nicht steuerprivilegiert. Erfolgt ein Einkauf ohne Berücksichtigung solcher vorhandener Guthaben, kann die Steuerprivilegierung beeinträchtigt sein. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Einkauf kurz vor der Pensionierung erfolgt.

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihrer Pensionskasse sämtliche Freizügigkeitsguthaben bei Banken-/Freizügigkeitsstiftungen oder Freizügigkeitspolicen bei Versicherungen, wie auch den letzten Saldo von Säule 3a-Konti mitzuteilen.

Guthaben in der Säule 3a

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben aus der Säule 3a, soweit es die aufgezinsten Summe der jährlichen, gemäss Art. 7 Abs. 1a BVV3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

Mehrere Vorsorgeverhältnisse und hohe Einkommen

Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, so sollte sie jede ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse, sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Die Vorsorgeeinrichtung weist die versicherte Person auf ihre Informationspflicht hin.

Zuzug aus dem Ausland

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Artikeln 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die versicherte Person muss uns ihr Einreisedatum in die Schweiz mitteilen.

Kapitalauszahlung von Einkäufen

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden (einschliesslich die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung oder eines Bezuges für WEF).

Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (bei der VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende)

Art. 1b BVV 2 ermöglicht den Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung einzuführen. Die Versicherten können zusätzliche, von den reglementarischen Einkäufen unabhängige, Einkaufsbeiträge leisten, um eine Reduktion der Altersleistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung auszugleichen. Die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist nur möglich, wenn vorgängig sämtliche Einkaufsmöglichkeiten im Basis-Plan ausgeschöpft wurden.

Überweist eine versicherte Person eine Einkaufssumme, welche die Einkaufsmöglichkeiten gemäss Basis-Plan übersteigt, wird der zu viel einbezahlte Betrag direkt dem Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gutgeschrieben, sofern entsprechende Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sind. Das Leistungsreglement bestimmt die Bedingungen.

Erreicht eine versicherte Person das vorzeitige Pensionierungsalter (58 Jahre) und arbeitet trotzdem weiter, darf sie keine Altersleistungen erzielen, welche höher als 105 % der Altersleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter sind.

Empfehlungen und Prüfung der Bestimmungen

Betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs wird der versicherten Person, bzw. dem Arbeitgeber empfohlen, sich an die zuständige Steuerbehörde zu wenden.

Die versicherte Person bestätigt mit dem Empfang dieses Merkblattes, dass sie von den vorliegenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Kenntnis genommen hat und über allfällige Konsequenzen informiert ist.

Verfahren bei einem Einkauf

Falls die Einkaufsmöglichkeit auf der beiliegenden Berechnung (einschliesslich der Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung) CHF 0.00 oder Minus aufweist, bedeutet dies, dass **kein** Einkauf möglich ist. Falls Sie dennoch einen Einkauf tätigen möchten, empfehlen wir Ihnen den Wechsel in einen anderen Vorsorgeplan. Für Selbständigerwerbende besteht evtl. zudem die Möglichkeit, den Jahreslohn zu erhöhen. Dieser darf aber Ihr AHV-Einkommen nicht übersteigen.

Sie erhalten als Beilage einen Einzahlungsschein, falls eine Einkaufsmöglichkeit gemäss beiliegender Berechnung besteht. Die Einkaufssumme darf den Maximalbetrag gemäss beiliegender Tabelle nicht übersteigen.

Anpassung der Praxis: Bundesgerichtentscheid «BGE 2C_658/2009» vom 12.03.2010

Allgemeines

Mit seinem Urteil zum Thema «Zulässigkeit von Einkäufen und Kapitalbezügen innerhalb der Dreijahresfrist» hat das Bundesgericht in der Vorsorgewelt für Aufregung gesorgt. Bis anhin galt die Praxis, dass getätigte Einkäufe während drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Einkaufs nicht in Kapitalform bezogen werden können. Das vor dem Einkauf angesammelte Altersguthaben war von der dreijährigen Sperrfrist nicht betroffen.

Mit dem erwähnten Urteil ändert nun das Bundesgericht die bisherige Praxis. Ab sofort unterliegt auch das vor dem Einkauf angesammelte Altersguthaben, d.h. das gesamte Altersguthaben, der dreijährigen Sperrfrist. Wird dennoch innerhalb dieser drei Jahre ein Kapitalbezug gemacht, werden die Veranlagungen der letzten drei Jahre mit Einkäufen von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung neu aufgerollt und die aufgrund der geleisteten Einkäufe vorgenommenen steuerlichen Abzüge nicht mehr akzeptiert.

Fall «Pensionierung»

Die konkreten Auswirkungen für die Pensionierung möchten wir Ihnen am nachstehenden Beispiel aufzeigen.

Ausgangslage: Eine versicherte Person (2011 = 60-jährig) möchte sich im Jahr 2012 vorzeitig pensionieren lassen. Die versicherte Person hat einen Antrag auf Kapitalauszahlung (50 % des Altersgut-habens) eingereicht. In den Jahren 2009, 2010 und 2011 hat die versicherte Person persönliche Einkäufe getätigt.

Auswirkung des Urteils: Die versicherte Person kann bei der Pensionierung im Jahr 2012 die Kapitalauszahlung verlangen, aber die zuständige kantonale Steuerverwaltung wird die Veranlagungen der Jahre 2009, 2010 und 2011 neu aufrollen und die aufgrund der geleisteten Einkäufe vorgenommenen steuerlichen Abzüge nicht mehr akzeptieren. Dies wiederum führt zu einer Steuernachzahlung für die versicherte Person.

Fall «WEF-Vorbezug»

Auch hier möchten wir die Auswirkungen anhand eines Beispiels aufzeigen:

Ausgangslage: Eine versicherte Person (heute 40-jährig) hat im Jahr 2011 einen persönlichen Einkauf getätigt. Diese Person möchte nun im Jahr 2012 einen Vorbezug für Wohneigentum vornehmen.

Auswirkung des Urteils: Die versicherte Person kann frühestens im Jahr 2014 (nach Ablauf der Sperrfrist) einen Vorbezug für Wohneigentum tätigen, ansonsten wird die zuständige kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung des Jahres 2011 neu aufrollen und die aufgrund der geleisteten Einkäufe vorgenommenen steuerlichen Abzüge nicht mehr akzeptieren. Dies wiederum führt zu einer Steuernachzahlung für die versicherte Person.

Fazit

Das erwähnte Urteil hat grundsätzlich einen steuerlichen Charakter. Wir gehen jedoch davon aus, dass die zuständige Steuerverwaltung keine individuellen speziellen Regelungen mehr vorsehen wird; der Bundesgerichtsentscheid wird einfach umgesetzt.

Die VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende macht ihre Versicherten darauf aufmerksam, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufsbetrags von der versicherten Person bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären ist. Ein solches Vorgehen drängt sich umso mehr auf, je näher der geplante Einkauf zur vorgesehenen Pensionierung (oder zum geplanten Vorbezug für Wohneigentum) steht.

Die zuständige Steuerverwaltung bleibt in jedem Fall verantwortlich für die definitive Abzugsfähigkeit des Einkaufs. Die Stiftung garantiert keine steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der an sie überwiesenen Einlagen.

Will die versicherte Person keine Abklärung bei der zuständigen Steuerverwaltung vornehmen, empfehlen wir vorsorglich, keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge zu tätigen, wenn innerhalb der nächsten drei Jahre eine Kapitalauszahlung geplant ist. Erfolgt die gesamte Auszahlung in Rentenform, z.B. bei der Pensionierung, besteht diese Problematik nicht.

Sobald sich in der Rechtsprechung zu diesem Thema etwas ändert, werden wir Sie selbstverständlich wieder darüber informieren.